

**TEIL B: Studienrechtliche Bestimmungen,**

verlautbart im Mitteilungsblatt vom 7. Oktober 2009, 1. Stück, Nr. 4, zuletzt geändert durch Mitteilungsblatt vom 27. Juni 2018, 20. Stück, Nr. 124.1, wird wie folgt geändert:

1. *§ 3 Abs. 1 erster Satz lautet:*

„Für jedes Bachelor- und Masterstudium bzw. für Bachelor- und Masterstudien, die fachlich eng miteinander verwandt sind, sowie für die Gesamtheit der interdisziplinären Studien, ist von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor eine Studienprogrammleiterin bzw. ein Studienprogrammleiter für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu ernennen.“

2. *Nach § 3 Abs. 1 wird ein Abs. 1a eingeschoben:*

„Für jedes Doktoratsstudium ist von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor eine Studienprogrammleiterin bzw. ein Studienprogrammleiter für eine Funktionsperiode von drei Jahren zu ernennen. Für jene Doktoratsstudien, für die mehr als ein Doktoratsbeirat eingerichtet ist, können Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Studienprogrammleiterin bzw. des Studienprogrammleiters in entsprechender Anzahl ernannt werden. Die Ernennung hat in Absprache mit den Dekaninnen bzw. Dekanen jener Fakultäten zu erfolgen, die an der Durchführung des jeweiligen Doktoratsstudiums beteiligt sind.“

3. *§ 3 Abs. 3 Z 9 lautet:*

„9. die Überprüfung der Anträge auf Ausstellung von Bachelor-, Master-, Diplomprüfungs-, Rigorosen- und Doktoratszeugnissen.“

4. *In § 13 Abs. 2 (Fassung für Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 zum Doktoratsstudium zugelassen wurden) lautet der vierte Satz:*

„Als Prüferinnen bzw. Prüfer sind Personen gem. § 12 Abs. 2 und 3 zu bestellen, wobei mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter zum Mitglied der Prüfungskommission zu bestellen ist.“

5. *In § 19 Abs. 4 (sowohl in der Fassung für Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 zum Doktoratsstudium zugelassen wurden als auch in der Fassung für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 zum Doktoratsstudium zugelassen werden) lautet der zweite Satz:*

„Die Mitglieder der jeweiligen Doktoratsbeiräte werden von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor für eine Funktionsperiode von drei Jahren auf der Grundlage von Vorschlägen der für die Doktoratsstudien zuständigen Curricularkommission ernannt.“

6. *In § 25 Abs. 24 Z. 2 wird „2019“ durch „2020“ ersetzt.*

7. *§ 25 Abs. 24 Z. 5 lautet:*

„Studierende, die zu einem Bachelorstudium zugelassen sind, sind bis einschließlich 30. September 2020 berechtigt, sich für Erweiterungscurricula zu registrieren und diese bis zum 30. April 2022 abzuschließen. Voraussetzung für die Registrierung zu einem Erweiterungscurriculum ist die erfolgreiche Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase im jeweiligen Bachelorstudium.“

8. *In § 25 Abs. 24 Z. 7 wird „2019/20“ durch „2020/21“ ersetzt.*

9. *In § 25 Abs. 24 wird folgende Z. 9 angefügt:*

„9. § 8a tritt mit 30.09.2019 außer Kraft“.

10. *In § 25 werden folgende Abs. 28 und Abs. 29 angefügt:*

„(28) § 3 Abs. 1, Abs. 1a, Abs. 3 Z. 9, § 19 Abs. 4 (beide Fassungen) sowie § 25 Abs. 24 in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 17. April 2019, 15. Stück, Nr. 95.1 treten mit dem auf die

Verlautbarung folgenden Tag in Kraft. § 3 Abs. 1 und Abs. 1a sowie § 19 Abs. 4 (beide Fassungen) sind erstmalig auf die mit 1. Oktober 2019 beginnenden Funktionsperioden der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie der Doktoratsbeiräte anzuwenden.

(29) § 13 Abs. 2 (Fassung für Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 zum Doktoratsstudium zugelassen wurden) in der Fassung vom Mitteilungsblatt vom 17. April 2019, 15. Stück, Nr. 95.1, tritt mit 1. Oktober 2019 in Kraft. Auf die bis zu diesem Zeitpunkt begonnenen Verfahren zur Bestellung der Prüferinnen und Prüfer ist § 13 Abs. 2 in der bisher geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

#### **TEIL C: Verfahrensbestimmungen,**

verlautbart im Mitteilungsblatt vom 16. Juni 2004, 23. Stück, Nr. 220, zuletzt geändert durch Mitteilungsblatt vom 6. Dezember 2018, 6. Stück, Nr. 35, wird wie folgt geändert:

*1. In § 1a Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:*

„Die Stellungnahmen sind per E-Mail an das Büro des Rektorats und das Büro des Senats zu übermitteln.“

*2. In § 1a Abs. 7 lautet der erste Satz:*

„Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über die Aufnahme von Berufungsverhandlungen unter Berücksichtigung allfälliger Stellungnahmen gem. Abs. 6 und nach Rücksprache mit der oder dem Vorsitzenden des Senats und der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan.“

*3. In § 9 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„§ 1a Abs. 6 und Abs. 7 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 17. April 2019, 15. Stück, Nr. 95.1, treten mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.“